



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 54 (S. 102)</b>
Titel	<b>Korrigenda zum Gesetzesband 53, Seite 499 und 504 Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>177.111</b>
Datum	27.11.1996

[S. 102] § 13. Nebenbeschäftigungen können nach Massgabe von § 14 bewilligt werden, sofern sich keine Nachteile für die Amtstätigkeit ergeben. Gesuche sind vor Übernahme der Nebenbeschäftigung einzureichen.

Abs. 2 unverändert.

§ 16. Die Bewilligung kann jederzeit mit Auflagen versehen oder zurückgezogen werden, wenn die Gefahr besteht, dass die dienstlichen Obliegenheiten durch das öffentliche Amt beeinträchtigt werden. Auflagen zum Ausgleich beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinkünften richten sich nach § 17.

Abs. 2 unverändert.

§ 27 b. Abs. 1 unverändert.

Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden  $\frac{1}{(42 \times 52)} = \frac{1}{2184}$  der Jahresbesoldung. Besteht Anspruch auf eine Vergütung nach § 9, wird diese zusätzlich ausbezahlt, jedoch nicht zum massgebenden Stundenansatz hinzugezählt. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschlag erst bei Überschreitung eines vollen Monatspensums.

Abs. 3 unverändert.

§ 67. Beamte oder Dritte, die bei dienstlichen Verrichtungen oder Aufträgen einzelne Mahlzeiten in einem kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieb einnehmen und eine Vergütung gemäss § 78 beziehen, haben hiefür folgende Ansätze zu bezahlen:

Gruppe I: unverändert

Gruppe II: unverändert

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.03.2015]